

Die Landessynode hat am 18. April 2021 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes
Vom 18. April 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sonstige Bestimmungen über die gemeinsame Aufgabenerfüllung in öffentlich-rechtlicher Form sowie die Befugnis zur privatrechtlich ausgestalteten gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben bleiben unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweckvereinbarung muss die Aufgaben benennen, die einem Beteiligten übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner, zu den Voraussetzungen und Folgen einer Aufhebung durch alle Vertragspartner oder einer Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner zu treffen. Regelmäßig ist für die ordentliche Kündigung eine Frist von mindestens drei Jahren zum Jahresende vorzusehen, insbesondere wenn zur Durchführung der Zweckvereinbarung Personalstellen vorzuhalten sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Genehmigung

Abschluss, Kündigung und Aufhebung einer kirchlichen Zweckvereinbarung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Ist ein Kirchenkreis Vertragspartner, ist das Landeskirchenamt die zuständige Genehmigungsbehörde. Änderungen an der Zweckvereinbarung sind anzuzeigen und nur genehmigungspflichtig, wenn der Kreis der Vertragspartner oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.“

4. § 5 wird aufgehoben.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gemeindekirchenräte und“ gestrichen.
6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Liegt ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vor, insbesondere aufgrund von Strukturveränderungen bei den Mitgliedern, kann die Frist verkürzt werden. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und bedarf der Schriftform.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands.“
7. § 16 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Zweckverbänden, an denen sowohl Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als auch Kirchenkreise beteiligt sind, legt die Genehmigung fest, ob die Bestimmungen nach Satz 1 oder 2 anzuwenden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.